

## **Präambel**

Die Abteilung Frauenturnen ist eine Abteilung des Vereins für Leibesübungen 1921 Bollingen e.V. und untersteht als solche der Satzung des Gesamtvereins. Die nachfolgende Abteilungsordnung regelt die besonderen Belange der Abteilung Frauenturnen.

## **§ 1 Zweck und Geschäftsjahr**

1.1 Die Abteilung Frauenturnen ist rechtlich unselbständig.

1.2 Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes die Aufgaben für den Turn- und Gymnastiksport wahr.

1.3 Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.

1.4. Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Vereins gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand abgeschlossen werden.

1.5. Der Vorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Vorstand zuzuleiten.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

2.1 Die Abteilung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktive
- Passive.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

2.2 Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

2.3 Ein Abteilungsmitglied kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Für das Ausschlussverfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.

## **§ 3 Abteilungsbeiträge**

3.1 Zur Erfüllung ihrer Ziele und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Abteilung Frauenturnen Abteilungsbeiträge.

Die Abteilung Frauenturnen führt hierzu eine eigene Kasse.

3.2 Die Höhe der Beiträge, Gebühren legt die Abteilungsversammlung fest.

3.3 Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahrs fällig. Bei Neuaufnahmen werden Beiträge und Gebühren im ersten Monat der Mitgliedschaft fällig.

Beiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren durch den Hauptverein erhoben.

3.4 Die Abteilungsleitung kann auf Antrag Teilzahlungen des Abteilungsbeitrags zulassen.

3.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen und dergleichen statt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1 Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Abteilungsversammlungen der Abteilung Frauenturnen.

4.2 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Gesamtvereins unter Einhaltung der jeweiligen Ordnungen zu benutzen.

#### **§ 5 Organe der Abteilung Frauenturnen**

Die Organe der Abteilung Frauenturnen sind:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung.

#### **§ 6 Abteilungsversammlung**

6.1 Die Abteilungsversammlung wird bei Bedarf von der Abteilungsleiterin einberufen.

Sie muss jedoch mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung im Dornstadter Gemeindeblatt.

Die Abteilungsleitung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt.

6.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht der Abteilungsleiterin
- Bericht der Kassenwartin
- Bericht der Kassenprüferinnen
- Beschluss über den Haushaltsplan
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Anträge
- Verschiedenes

6.3 Im Abstand von zwei Jahren muss die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung folgende weitere Punkte enthalten:

- Neuwahl der Abteilungsleitung
- Neuwahl der Kassenprüferinnen
- Neuwahl der Kassenwartin

Abwesende Abteilungsmitglieder können gewählt werden, wenn eine Erklärung vorliegt, wonach das Mitglied ggf. die Wahl annimmt.

6.4 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleiterin schriftlich vorliegen.

6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

6.6 Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Abteilungsleiterin oder deren Vertreterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Abteilungsleitung**

7.1 Die Abteilungsleitung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Abteilungsmitglieder. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

7.2 Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiterin
- stellvertretende Abteilungsleiterin
- Schriftführerin
- Kassenwartin.

Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch sollte die Abteilungsleitung aus mindestens drei Personen bestehen.

7.3 Die Abteilungsleitung erledigt die laufenden Abteilungsangelegenheiten, insbesondere Verwaltung des Abteilungsvermögens.

7.4 Die Abteilungsleitung ist bei Bedarf von der Abteilungsleiterin, bei dessen Verhinderung von deren Vertreterin, einzuberufen. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

7.5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der amtierenden Abteilungsleiterin.

7.6 Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Abteilungsleiterin oder deren Vertreterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

7.7 Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, übernimmt ein anders Mitglied der Abteilungsleitung dessen Aufgaben bis zur nächsten Abteilungsversammlung.

7.8 Aufgaben der Abteilungsleitung

7.8.1 Die Abteilungsleiterin vertritt die Abteilung nach außen und gegenüber dem Gesamtverein. Sie beruft die Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Abteilungsleitung ein, führt dabei den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

7.8.2 Die Schriftführerin führt die Protokolle der Abteilungsversammlungen und der Sitzungen der Abteilungsleitung.

7.8.3. Die stellvertretene Abteilungsleiterin vertritt die Abteilungsleiterin bei deren Verhinderung.

7.8.4 Die Kassenwartin führt die Abteilungskasse. Sie berichtet alljährlich der Abteilungsversammlung den Stand der Finanzen. Sie stellt unter Mitwirkung der Abteilungsleitung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf.

Sie vertritt die Abteilungsleiterin bei deren Verhinderung und Verhinderung der stellvertretenden Abteilungsleiterin.



Inhalt	Seite
§ 1 Zweck und Geschäftsjahr	1
§ 2 Mitgliedschaft	1
§ 3 Beiträge	1
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Organe des Vereins	2
§ 6 Abteilungsversammlung	2
§ 7 Abteilungsleitung	3
§ 8 Änderung der Abteilungsordnung	4
§ 9 Inkrafttreten	4